

LANDSCHAFTSQUALITÄTSPROJEKT
SCHÄNIS-BENKEN
2016-2023



GLOSSAR

ANJF	Amt für Natur, Jagd und Fischerei
BFF	Biodiversitätsförderfläche
DZV	Direktzahlungsverordnung
GAöL	Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LQ	Landschaftsqualität
LQB	Landschaftsqualitätsbeitrag
LQP	Landschaftsqualitätsprojekt
LWA	Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen
LZSG	Landwirtschaftliches Zentrum St.Gallen
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
NST	Normalstoss
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
QI	Qualitätsstufe I gemäss DZV
QII	Qualitätsstufe II gemäss DZV

INHALTSVERZEICHNIS

Landschaftsziele	4	
Massnahmen- und Beitragskonzept	4	
Anmeldung und Ablauf	6	
Erfassungsgespräch und Kosten	7	
Beitragsauszahlung und Kontrolle	9	
Massnahmenkatalog	9	
Gehölze		
M1	Einheimische Feldbäume	10
M2	Baumgruppen	11
M3	Hochstamm-Obstbäume	12
M4	Einzelsträucher, Wildbeeren und Rosen	14
M5	Hecken, Feld- und Ufergehölze	15
M6	Lebhäge / Haselhäge	16
M7	Waldrandaufwertung und Verhinderung von Waldeinwuchs	18
M8	Waldweiden	19
Wiesen und Weiden		
M9	Weidepflege an Hanglagen	20
M10	Anlegen und Aufwerten von Biodiversitätsförderflächen	21
M11	Blumenstreifen und -fenster	22
Ackerbau		
M12	Farbige und traditionelle Hauptkulturen	23
M13	Farbige Zwischenkulturen	24
Biotope und Sonderstandorte		
M14	Steinhaufen als Trockenbiotop	25
M15	Landschaftlich wertvolle Felsen und Findlinge	26
M16	Stehende Kleinstgewässer	27
Bauliche Elemente		
M17	Attraktive Gestaltung des Hofareals	28
M18	Holz-, Beton- und Natursteinbrunnen	29
M19	Landschaftsprägende Tristen	29
M20	Umgebungspflege von Streuhütten und Bienenhäuschen	30
M21/Msö21	Holzlatenzäune	31
M22/Msö22	Trockensteinmauerbauten	32
Sömmerung		
Msö23	Landschaftsprägende Einzelbäume in Alpsiedlungsnähe	33
Msö24	Bekämpfung der Verbuschung von Sömmerungsweiden	34
Msö25	Lange Weideruhe auf Voralpen	35
Msö26	Gemischte Herden	35
Msö27	Wildheunutzung	36
Msö28	Sanieren und Auszäunen von Kleinstgewässern	37
Msö29	Lesesteinhaufen, -wälle und terrassen in der Sömmerung	38
Msö30	Attraktive Alpsiedlungen	39
Msö31	Unterhalt von historischen Wegen und Viehtriebwegen	40
Msö32	Ausgezäunte Wanderwege	41
Msö33	Alpbetriebe mit fehlender Erschliessung	41
Übersicht über die Landschaftsqualitätsbeiträge	42	

LANDSCHAFTSZIELE

Ziel des Landschaftsqualitätsprojekts (LQP) Schänis-Benken ist es, die strukturreiche Kulturlandschaft als attraktive, vielseitige Naherholungsgebiete zu erhalten und zu fördern. Sie ist Heimat für die Anwohner sowie ein wichtiger Produktionsraum unserer wertvollen Nahrungsmittel als auch Lebensraum für die heimische Flora und Fauna. Eine intakte und vielfältige Kulturlandschaft ist der Grundstein einer hohen Landschaftsqualität.

MASSNAHMEN- UND BEITRAGSKONZEPT

Die Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) bestehen aus Beiträgen für jährlich wiederkehrende und einmalige Massnahmen auf der Betriebsfläche sowie aus einem jährlichen Grundbeitrag.

Beitragsart	Ziel des Beitrages
Beitrag für die jährliche Pflege und den Erhalt einer Massnahme	Erhalt des Elements, jährlicher Pflegeaufwand, Ertragsausfall (z. B. bestehender einheimischer Feldbaum) Jährlich wiederkehrende Abgeltung gemäss festgelegten Beitragsätzen
Beitrag für eine einmalige Massnahme	Neuanlage oder Aufwertung (z. B. Pflanzung eines einheimischen Feldbaumes, Bau eines stehenden Kleinstgewässers) Einmalige Abgeltung meist nach Aufwand (Abrechnung)
Grundbeitrag	Anreiz zur Teilnahme am Projekt und Umsetzung von vielen und verschiedenen Massnahmen

Neu gepflanzte oder erstellte Elemente erhalten anschliessend automatisch Beiträge als wiederkehrende Massnahme und müssen entsprechend erhalten und gepflegt werden.

Betriebe, die viele Massnahmen anmelden, erhalten einen höheren Grundbeitrag. Dieser wird jährlich pro Hektare LN oder NST des Betriebs im Projektperimeter ausbezahlt. Für den entsprechenden Grundbeitrag müssen **beide** Anforderungen (Umfang und Anzahl gemäss untenstehender Tabelle) erfüllt sein.

Umfang der angemeldeten Massnahmen	Anzahl unterschiedlicher Massnahmen	Grundbeitragsstufe und Grundbeitrag (jährlich)	
bis 60 Fr. / ha bzw. bis 40 Fr. / NST	mindestens 2 verschiedene Massnahmen	1	10 Fr. / ha LN 5 Fr. / NST
ab 60 Fr. / ha bzw. ab 40 Fr. / NST	mindestens 3 verschiedene Massnahmen	2	40 Fr. / ha LN 25 Fr. / NST
ab 160 Fr. / ha bzw. ab 100 Fr. / NST	mindestens 4 verschiedene Massnahmen	3	60 Fr. / ha LN 40 Fr. / NST

Auf der nachfolgenden Seite ist anhand von Musterbetrieben die Beitragsauszahlung exemplarisch dargestellt.

Die jährlichen Beiträge (wiederkehrende Massnahmen und Grundbeitrag) sind pro Betrieb auf Fr. 360.- pro ha LN respektive Fr. 240.- pro NST begrenzt. Bis 2017 gelten die Übergangsbestimmungen. Einmalige Massnahmen sind von dieser Begrenzung ausgenommen.

LQB können mit anderen Beitragsarten wie Biodiversitätsbeiträgen kombiniert werden.

Beiträge Beispiel Heimbetrieb

Heimbetrieb von Herrn Muster:

Milchbetrieb, 10 ha LN, 3 ha Wald, er möchte im ersten Jahr nur bestehende Massnahmen anmelden (keine einmaligen Massnahmen).

Massnahmen	Beitragsansatz	Beitrag jährlich
2 Einheimische Feldbäume mit Stammumfang > 80 cm (M1)	Fr. 45.- / Stk.	Fr. 90.-
25 Hochstamm-Obstbäume (M3)	Fr. 10.- / Stk.	Fr. 250.-
12 Aren Hecke, Feld- und Ufergehölz mit Krautsaum QI (M5)	Fr. 5.- / Are	Fr. 60.-
Attraktive Gestaltung des Hofareals (M19) 3 Elemente: Bauerngarten, offener Stall, markanter Hofbaum	Fr. 100.- / Stk.	Fr. 300.-
Total Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen		Fr. 700.-
Berechnung entspricht der Grundbeitragsstufe 2 (Total Beiträge / Gesamte LN Betrieb)		Fr. 70.- / ha LN
Grundbeitragsstufe 2 (Fr. 40.- / ha LN x 10 ha LN)		Fr. 400.-
Einmalige Massnahmen		Fr. 0.-
Gesamte jährliche LQB (Beiträge aus Massnahmen und Grundbeitrag)		Fr. 1'100.-
Maximal auszulösender LQB auf dem Betrieb von Herrn Muster (Fr. 360.- / ha LN)		Fr. 3'600.-

Beiträge Beispiel Sömmerung

Sömmerungsbetrieb von Frau Beispiel:

Alpbetrieb, 50 NST, sie möchte im ersten Jahr nur bestehende Massnahmen anmelden (keine einmaligen Massnahmen).

Massnahmen	Beitragsansatz	Beitrag jährlich
400 Meter Trockensteinmauern (Msö21)	Fr. 2.- / m	Fr. 800.-
200 Meter Trockensteinmauern (Msö22)	Fr. 1.- / m.	Fr. 200.-
10 Einzelbäume in Alpsiedlungsnähe (Msö23)	Fr. 30.- / Stk.	Fr. 300.-
20 Aren Wildheu (Msö27)	Fr. 17.- / Are	Fr. 340.-
Attraktive Alpsiedlung (Msö30) mittlerer Stall 2 Elemente: Brunnen, Aussichtspunkt mit Sitzmöglichkeit	Fr. 100.- Fr. 50.- / Stk.	Fr. 200.-
Fehlende Erschliessung (Msö33) 1'500 Laufmeter 200 Höhenmeter	Fr. -.60 Fr. 1.- / Meter	Fr. 1'100.-
Total Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen		Fr. 2'940.-
Berechnung entspricht der Grundbeitragsstufe 2 (Total Beiträge / Gesamte NST)		Fr. 58.80 / NST
Grundbeitragsstufe 2 (Fr. 25.- / NST x 50 NST)		Fr. 1'250.-
Einmalige Massnahmen		Fr. 0.-
Gesamte jährliche LQB (Beiträge aus Massnahmen und Grundbeitrag)		Fr. 4'190.-
Maximal auszulösender LQB auf dem Betrieb von Frau Beispiel (Fr. 240.- / NST)		Fr. 12'000.-

EINMALIGE MASSNAHMEN

Beim Erfassungsgespräch können zudem einmalige Massnahmen (Neuanlagen und Aufwertungen) beantragt werden. Diese Interessensbekundungen werden anschliessend durch den Verein LQP Schänis-Benken überprüft und genehmigt. Da das Budget für LQB begrenzt ist, können allenfalls nicht alle einmaligen Massnahmen umgesetzt werden oder müssen auf die Folgejahre verschoben werden. Die Bewirtschafter werden jeweils im Herbst über den Entscheid des Vorstands des Vereins LQP Schänis-Benken informiert. Die Massnahmen dürfen erst nach der Zusage durch den Vorstand umgesetzt werden. Bei positivem Bescheid können die einmaligen Massnahmen bis im folgenden Sommer umgesetzt werden. Die ausgeführten Massnahmen müssen dem Vorstand bis am 31. August gemeldet werden, damit die Auszahlung im gleichen Jahr erfolgen kann.

Hinweis: Neupflanzungen und Neuanlagen auf Pachtland sollten vorgängig mit dem Eigentümer abgesprochen werden.

ANMELDUNG UND ABLAUF

Alle direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetriebe mit Flächen im Projektperimeter können am LQP Schänis-Benken mitmachen. Beiträge können nur für am Projekt angemeldete Betriebe und für die Flächen innerhalb des Projektperimeters ausbezahlt werden.

Die Teilnahme am Projekt ist freiwillig. Es gibt keine Eintrittskriterien.

Betriebe, die bereits im Jahr 2016 am Projekt teilnehmen und LQB erhalten wollen, melden sich bis 10. April 2016 mit beiliegendem Anmeldeformular an. Neuansmeldungen bzw. Ergänzungsmeldungen sind auch in den Folgejahren möglich.

Meilensteine	Termine im 2016	Folgejahre
Informationsveranstaltungen	6. April 2016, 20:00 Uhr Restaurant Rössli, Benken	—
Erstanmeldung Betriebe	bis 10. April 2016	wird Ihnen schriftlich mitgeteilt
Erfassung Massnahmen bei den Einzelgesprächen	25. April 2016	Herbst / Winter
Einreichfrist Verträge	12. August 2016 (bei ihrer zuständigen Gemeinde)	
Nachmeldung Massnahmen	—	wird Ihnen schriftlich mitgeteilt
Auszahlung LQB	November	
Umsetzung zugesicherter einmaliger Massnahmen, Meldung ausgeführter Massnahmen (Abrechnung)	Herbst 2016 - Ende August 2017	Ab Zusicherung bis im folgenden August

ERFASSUNGSGESPRÄCH UND KOSTEN

Nach der Erstanmeldung stellen wir Ihnen einen verbindlichen Termin für die Erfassung Ihrer persönlichen LQ-Massnahmen zu. Termine können jederzeit bilateral mit einem anderen Landwirten abgetauscht werden.

Die Erfassungszeit wird auf rund 1-2 Stunden pro Betrieb geschätzt. Die Kosten dafür gehen zulasten des Betriebs. Um den Aufwand und die Kosten für die Erfassung möglichst tief zu halten, bitten wir Sie sich unbedingt mit ihrem Flächenverzeichnis vorzubereiten. Tragen Sie die bereits auf Ihrem Betrieb vorhandenen Massnahmen und jene, die Sie neu anlegen möchten, in die beiliegende Liste ein. Am Besten nehmen Sie dazu die Luftbilder Ihrer Parzellen zur Hilfe, die Sie über das Geoportal abrufen können (www.geoportal.ch). Bei der Anmeldung von einheimischen Feldbäumen (M1) ist es zudem wichtig zu wissen, welchen Stammumfang die Bäume auf Brusthöhe haben.

Grenzstrukturen wie Lebhäge (M6), Holzlattenzäune (M21/Msö21) und Trockensteinmauerbauten (M22/Msö22) können gemäss der im Grundbuch eingetragenen Unterhaltspflicht oder in Absprache und Einigung mit dem Nachbarn angemeldet werden.

Wenn Sie unsicher sind, ob ein Objekt die Anforderungen erfüllt, kann es hilfreich sein, wenn Sie Fotos ans Erfassungsgespräch mitbringen. Notieren Sie bitte zudem Ihre Fragen, um sie beim Erfassungsgespräch zu klären.

Pro Sömmerungsbetrieb (eigene Betriebsnummer) wird der Alpverantwortliche zum Erfassungsgespräch eingeladen und ist für die Vorbereitung zuständig. Insbesondere bei grösseren Alpen (z. B. Korporations- oder Ortsgemeindealpen) mit mehreren Einzelalpungsbetrieben müssen die Massnahmen vorgängig in Absprache mit den einzelnen Bewirtschaftern vorerfasst werden. Dazu steht auf der Internetseite des LWA eine elektronische Erfassungsliste zur Verfügung. Neben dem Eintragen in die Liste, sollten alle Massnahmen auch vorgängig auf einer Karte eingezeichnet werden. Verwenden Sie dazu bitte die Karte, die Sie vom LWA für die Anmeldung der Biodiversitätsbeiträge in der Sömmerung erhalten haben. Wer noch keine solche Karte besitzt, kann sie mit der Anmeldung gegen einen Unkostenbeitrag von Fr. 20.- bestellen (Anmeldeformular).

Die Erfassungsgespräche werden mit einem Tarif von Fr. 100.- pro Stunde sowie Fr. 50.- pauschal für die Nachbearbeitung abgerechnet. Weiter wird Ihnen für die laufenden Projektkosten, der achtjährigen Projektdauer, ein einmaliger Beitrag in Höhe von Fr. 85.-/ha LN, Fr. 50.-/NST der ersten LQB-Auszahlung verrechnet. Wird eine Rechnung gewünscht, kostet diese einen Unkostenbeitrag von Fr. 5.-.



Für weitere Fragen und Auskünfte stehen die Vorstandsmitglieder des Vereins LQP Schänis-Benken gerne zur Verfügung.

Kontakte für weitere Informationen

Anmeldung und Auskünfte	Gemeinde Schänis Marlen Thoma 055 619 61 65 Gemeinde Benken Bernadette Duft 055 293 30 37
Präsident Verein LQP Schänis-Benken	Martin Giger Dörfli 796 723 Rufi SG 079 698 79 21 giger_martin@bluewin.ch
Weitere Vorstandsmitglieder des Vereins LQP Schänis-Benken	Albert Bianchi, Revierförster Benken Bernadette Duft, Landwirtschaftsamt Gemeinde Benken Hans Glaus-Giger, Landwirt Benken Hansruedi Mullis, Bänggner Natur Heidi Romer-Jud, Gemeinderätin Benken Marlen Thoma, Landwirtschaftsamt Gemeinde Schänis Paul Schwitter, Gemeinderat Schänis Thomas Jud, Finanzverwaltung Benken
Ansprechperson Kanton	Nicole Inauen / Astrid Blau Landwirtschaftliches Zentrum SG Mattenweg 11 9230 Flawil 058 228 24 95 nicole.inauen@lzsg.ch

LQB-VERTRAG

Um LQB auszulösen, schliessen die Bewirtschafter einen Vertrag mit dem LWA ab. Der Vertrag wird direkt beim Erfassungsgespräch erstellt und beinhaltet die Liste aller angemeldeten Massnahmen, welche für die Projektlaufzeit erhalten und gepflegt werden müssen. Der Vertrag und die zugehörige Massnahmenliste ist unterzeichnet einzureichen und ist gültig, sobald die erste Auszahlung erfolgt ist.

Der Vertrag läuft bis Ende der Projektlaufzeit im Jahr 2023, also maximal 8 Jahre. Später abgeschlossene Vereinbarungen laufen entsprechend weniger lang. Ausser im Falle von höherer Gewalt, müssen abgehende Bäume oder Sträucher, die am Projekt angemeldet waren, im folgenden Jahr auf eigene Kosten ersetzt werden.

Einzelne Massnahmen können innerhalb der Projektdauer nicht wieder abgemeldet werden.

BEITRAGSAUSZAHLUNG UND KONTROLLE

Die Beitragsauszahlung erfolgt im Rahmen der Direktzahlungen jeweils Mitte November. Betriebe, die sich bis zum 10. April 2016 anmelden, erhalten im November 2016 erste LQB.

Im Falle einer Überschreitung des Projektbudget muss der Verein LQP Schänis-Benken eine Priorisierung der Massnahmen vornehmen.

Die Kontrolle der Massnahmen findet im Rahmen der allgemeinen ÖLN-Kontrollen statt. Verstösse werden wie bei den Direktzahlungen üblich mit Kürzungen geahndet.

MASSNAHMENKATALOG

Diese vorliegende Broschüre soll Ihnen als kompakte Information dienen, weshalb hier nur die wichtigsten Kriterien zu finden sind. Die Beratungsperson, welche die Erfassung mit Ihnen vornimmt, wird mit dem ausführlichen Massnahmenkatalog mit allen Detailregelungen des Landwirtschaftsamtes ausgestattet sein.

FÖRDERGEBIETE / BONUSSYSTEM

Auf besonders landschaftsprägende Massnahmen wird in auserwählten Fördergebieten ein Bonus von 25 % des Massnahmenbeitrages ausbezahlt. Neben dem Bonus im Fördergebiet Siedlungsrand werden die besonders charakteristischen Massnahmen pro Landschaftseinheit ebenfalls mit einem Bonus belegt. Über das Bonussystem informieren wir Sie gerne ausführlich an den Erfassungsgesprächen.

Der Bonus Siedlungsrand und Landschaftseinheit wird je nach Beteiligung und finanziellen Mitteln bereits ab dem ersten Jahr oder erst während der Projektperiode ausbezahlt. Bei Überschreitung des Projektbudgets muss der Bonus ersatzlos gestrichen werden.



Einheimische Feldbäume

Freistehende Feldbäume sind ein typisches Element der Landschaft. Sie spenden Schatten für Menschen und Weidetiere und wurden traditionell als Bett- oder Streulaubbäume genutzt. An speziellen Standorten wie in Hofnähe (Hoflinde) oder auf Kuppen sind sie besonders landschaftsprägend.

Anforderungen

- Einheimische Feldbäume und Kopfweiden (keine Obstbäume)
- Mindestabstand von 10 m zwischen anrechenbaren Bäumen, bei Alleen 5 m, bei Kopfweiden 2 m
- Mindestabstand von 10 m zu Wald, Hecke oder Baumgruppe
- Bei Neupflanzungen Standorteigenschaften berücksichtigen und regionale Ökotypen verwenden¹

Beiträge

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	
Stammumfang < 80 cm	Fr. 25.- pro Baum
Stammumfang > 80 cm	Fr. 45.- pro Baum
Stammumfang > 170 cm	Fr. 75.- pro Baum
Bonus im Fördergebiet	
Zusatzbeitrag bei markanten einheimischen Feldbäumen mit Stammumfang > 170 cm	+ 25 % des Massnahmenbeitrages
Einmaliger Beitrag	
pauschal Pflanzung inkl. Baumkosten	Fr. 250.- pro Baum ²

¹ Siehe www.baumpflege-schweiz.ch/pdf/baumpflanzung.pdf, eine Liste mit geeigneten Straucharten für Neupflanzungen ist der Seite 17 zu entnehmen

² Kopfweiden sind von dem Pauschalpreis ausgenommen



BAUMGRUPPEN

Baumgruppen bilden die Zwischenstufe zwischen einheimischen Feldbäumen und Feldgehölzen resp. Wald. Sie unterscheiden sich von einer Hecke durch die landwirtschaftliche Nutzung unter dem Baum, als Wiese oder Weide.

ANFORDERUNGEN

- Baumgruppen von einheimischen Feldbäumen (keine Obstbäume), die näher als 10 m zueinander stehen, maximal 5 Bäume anrechenbar
- Keine Hecke oder Wald, ohne Gehölz als Unterwuchs sondern Wiese / Weide als Nutzung unter den Bäumen
- Mindestabstand von 10 m zu Wald, Hecke oder Baumgruppe
- Bei Neupflanzungen Standorteigenschaften berücksichtigen und regionale Ökotypen verwenden¹

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 25.- pro Baum
Einmaliger Beitrag	
pauschal Pflanzung inkl. Baumkosten	Fr. 250.- pro Baum ²

¹ Siehe www.baumpflege-schweiz.ch/pdf/baumpflanzung.pdf, eine Liste mit geeigneten Straucharten für Neupflanzungen ist der Seite 17 zu entnehmen

² Kopfweiden sind von dem Pauschalpreis ausgenommen



HOCHSTAMM-OBSTBÄUME

Einzelne Hochstamm-Obstbäume und Hochstamm-Obstgärten in Hof- oder Siedlungsnähe sind ein typisches Kulturlandschaftselement und bieten im Verlauf der Jahreszeiten wechselnde Farbakzente.

ANFORDERUNGEN

- Gemäss Typ "Hochstamm-Feldobstbäume" DZV
- Beitragsberechtigt sind folgende Gruppen: Apfel, Birne, Zwetschge, Pflaume, Mirabelle, Süsskirsche, Nussbaum, Edelkastanie, in Rebbergen auch Mandelbaum und Weinbergpfirsich
- Erziehungs- und Pflegeschnitt, wo nötig Weide- und Mäuseschutz

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 10.- pro Baum
Bonus im Fördergebiet	+ 25 % des Massnahmenbeitrages



SORTENLISTE HOCHSTAMM-OBSTBÄUME

Apfelsorten	Besonderes
<i>Frühe Sorten</i>	
Retina	T
Roter Astrachen	T
Transparent von Croncels	T
<i>Späte Sorten</i>	
Albrechtsapfel	T
Ariwa	L, T
Berner Rose	M, T
Breitacher Apfel	M
Bohnapfel	M
Boskoop gewöhnlich (grün)	L, M
Boskoop Schmitz-Hübsch (rot)	L, M
Danziger Kant	T
Empire	M, T
Florina	M
Glockenapfel	L, M
Goldparamäne	T
Gravensteiner	T
Iduna	L, M
Jerseyred	M
Rewena	T
Rubinola	T
Sauergrauech rot	M, T
Spartan	M, T
Schneiderapfel	L, M
Schweizer Orangenapfel	L, T
Södlapfel	M
Usterapfel	M, T
Birnensorten	
Conférence	T
Harrow Sweet	T
Schweizer Wasserbirne	M

Kirschensorten	Besonderes
<i>Frühe Sorten</i>	
Adriana	T
Dolleseppler	B
Hallauer Aemli	S
Heidegger	T
Lampästler	B
Lauerzer (Rigikirsche)	B
Magda	T
Polenkirsche	T
Rote Lauber	B, T
Sauerhähner	S, T
Schattenmorelle	B, S, T
Schauenburger	T
Star	T
Weber's Sämling	B, T
Wölfisteiner	B
<i>Späte Sorten</i>	
Kordia	T
Vowi (schüttelbare Schattenmorelle)	S
Weisse Herzkirsche	T, K
Zwetschgen- / Pflaumensorten	
<i>Frühe Sorten</i>	
Bühler Frühzwetschge	T
Dabrovice	T
Herman	B, T
Löhrpflaume	B, T
Mirabelle v. Nancy	T
Tegera	B, T
<i>Späte Sorten</i>	
Fellenberg	T
Grosse Grüne Reinclaude	T
Hauszwetschge	B, T
Wagenheimer	T
Hauszwetschge Rudin	B, T

Abkürzungen:

B = Brennfrucht, L = Lagersorte, M = Mostapfel, T = Tafelsorte

Ergänzungen sind jederzeit durch den Verein LQP Schanis-Benken möglich. Es sind ausschliesslich robuste Sorten zu verwenden.

EINZELSTRÄUCHER, WILDBEEREN UND ROSEN

Einzelsträucher sind prägende Strukturen in Mähwiesen und Weiden. Besonders attraktiv sind Wildbeerensträucher mit farbigen Früchten oder solche, deren Blüten und Beeren genutzt werden können (z. B. Holunder). Daneben bieten Sträucher Nahrung und Lebensraum für Vögel, Bienen und andere Tiere. Im Rebberg oder in Obstanlagen bilden Rosenstöcke Farbtupfer und haben einen praktischen Nutzen als Frühwarnsystem für Pilzbefall.

ANFORDERUNGEN

- Einzeln stehende, einheimische Sträucher
- Höhe oder Durchmesser von bestehenden Sträuchern mindestens 1 m, bei Wildrosen, welche in der Regel nicht so gross werden, dürfen auch kleinere Exemplare angemeldet werden
- Pro Hektare sind maximal 20 Sträucher anrechenbar, ausgeschlossen sind Einzelsträucher, Wildbeeren und Rosen in extensiv genutzten Weiden QII

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 15.- pro Strauch
Bonus im Fördergebiet	+ 25 % des Massnahmenbeitrages



HECKEN, FELD- UND UFERGEHÖLZE

M5

Hecken und Gehölze entlang von Wegen, Gewässern oder in Weiden gliedern die Landschaft. Sie wurden traditionell als Lieferant für Brennholz, Stangen, Laub, Beeren oder Nüsse genutzt. Ufergehölze sichern ausserdem die Uferböschungen.

ANFORDERUNGEN

- Einheimische Bäume und Sträucher
- Mindesthöhe 1 m, nicht als Wald ausgeschieden
- Fläche als Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Pufferstreifen (Code 0857) oder als BFF Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum (Code 0852) oder entsprechendem GAÖL-Nutzungstyp angemeldet
- Pflege gemäss DZV: Mindestens alle 8 Jahre erfolgt eine selektive Pflege während der Vegetationsruhe auf maximal 1/3 der Fläche, invasive Neophyten werden bekämpft

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	
Gehölze mit Pufferstreifen	Fr. 20.- pro Are
Gehölze mit QI	Fr. 5.- pro Are
Gehölze mit QII	Fr. 15.- pro Are
Bonus im Fördergebiet	+ 25 % des Massnahmenbeitrages



LEBHÄGE / HASELHÄGE

Die offenen Wiesen und Weiden in vielen Regionen werden noch heute von meist geradlinigen Lebhägen gegliedert. Die ganz typischen Grenzelemente entlang von (ehemaligen) Parzellen oder Weiden sollen weiterhin traditionell gepflegt und wo möglich wieder als Zäune genutzt werden.

ANFORDERUNGEN

- Stockbreite ca. 50 cm, Höhe ca. 1 m
- Lebhäge mit einer Stockbreite über 1 m dürfen nicht als M6 angemeldet werden
- Zauncharakter (evtl. mit eingeflochtenem Astmaterial oder Brettern)
- Wird in der Höhe alle 2 bis 4 Jahre abschnittsweise auf ca. 50 cm bis 1 m zurückgeschnitten, um den Lebhag-Charakter zu behalten
- Hauptsächlich aus Hasel (*Corylus avellana*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Die Rückführung von verwilderten Lebhägen (aktuell als Hecke angemeldet) zu gepflegten Lebhägen, bedarf der Bewilligung des LWA

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 3.- pro Laufmeter
Bonus im Fördergebiet	+ 25 % des Massnahmenbeitrages



BAUMARTENLISTE

Für Neupflanzungen werden nur die grün markierten Arten unterstützt.

Name Latein	Deutsch
Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Roskastanie
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Alnus incana	Grau- /Weisserle
Betula pendula	Hängebirke
Carpinus betulus ¹	Hainbuche ¹
Fagus sylvatica	Buche
Fraxinus excelsior ¹	Esche ¹
Malus sylvestris	Holzappel
Pinus sylvestris	Waldföhre
Populus alba	Weisspappel
Populus nigra	Schwarzpappel

Name Latein	Deutsch
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium ³	Vogelkirsche ³
Prunus domestica	Zierwetschge
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Salix alba ²	Silberweide ²
Salix cinerea ²	Grauweide ²
Salix purpurea ²	Purpurweide ²
Salix fragilis ²	Bruchweide ²
Salix viminalis ²	Korbweide ²
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus glabra	Bergulme
Ulmus minor	Feldulme

¹ Geeignet für Lebhäge

² Geeignete Weiden für Kopfweiden

³ Wirtspflanze der Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*)

STRAUCHARTENLISTE

Für Heckenpflanzungen ist auch die Liste der Baumarten oben stehend zu beachten

Name Latein	Deutsch
Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Berberis vulgaris	Berberitze
Corylus avellana ¹	Hasel ¹
Daphne mezereum	Seidelbast
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Humulus lupulus	Wilder Hopfen
Ilex aquifolium	Stechpalme
Juniperus communis	Wacholder
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera alpigena	Alpen-Heckenkirsche

Name Latein	Deutsch
Lonicera periclymenum	Wald-Geissblatt
Lonicera xylosteum	Rote-Heckenkirsche
Mespilis germanica	Mispel
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schwarzdorn
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa spp.	Wildrosen
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

¹ Geeignet für Lebhäge

WALDRANDAUFWERTUNG UND VERHINDERUNG VON WALDEINWUCHS

Die Waldrandpflege hat einen stufigen, strukturreichen Aufbau und einen lichten, vielfältigen Bestand aus einheimischen Strauch- und Baumarten zum Ziel. Gestufte Waldränder sind attraktiver und die Landwirtschaft profitiert durch verminderten Schattenwurf und geringeren Wurzeldruck.

ANFORDERUNGEN

- Der Waldrand befindet sich auf der Betriebsfläche und im Besitz des Bewirtschafter (keine Pacht)
- Einmalige Aufwertung von Waldrändern (Anlegen eines abgestuften Waldrandprofils, Mischungsregulierung) auf der Waldfläche (auf rund 15 m Breite), im Zuge der Aufwertung können angrenzende einwachsende Wiesen und Weiden (LN) entbuscht werden
- Mindesttiefe Wald 15 m, minimaler durchschnittlicher Abstand zu Strassen oder Bauten von 25 m
- Prüfung der angemeldeten Waldränder (Standortpotential) und Festlegen der nötigen Aufwertungsmassnahmen, Auflagen und Beiträge durch Forstdienst, diese Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafter
- Keine Doppelsubventionierung über Programme des Naturschutzes (GAöL) oder des Kantonsforstamts

BEITRÄGE

Einmaliger Beitrag	
Ersteingriff	Fr. 11.- pro Laufmeter ¹
Nachpflege	Fr. 6.- pro Laufmeter ¹

¹ Die Beiträge werden nur mit Genehmigung des örtlichen Forstdienstes und erst nach vollständig abgeschlossener Aufwertung ausbezahlt.



WALDWEIDEN

M8

Als kulturhistorische Besonderheit gelten die Waldweiden, insbesondere die Föhren-Weidewälder, eine regionaltypische Zwischenform von Wald und Offenland. Die Neuanlage, Offenhaltung und Pflege von Waldweiden auf dafür geeigneten Standorten sollen gefördert werden.

ANFORDERUNGEN

- Fläche ist als Waldweide (Code 0625) oder BFF (Code 0618) angemeldet. Es gelten die entsprechenden Vorschriften. Neuanmeldungen bedürfen einer Sonderbewilligung des Kantonsforstamts sowie des LWA
- Prüfung der angemeldeten Waldränder (Standortpotential) und Festlegen der nötigen Aufwertungsmassnahmen, Auflagen und Beiträge durch Forstdienst. Diese Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafters
- Keine Doppelsubventionierung über Programme des Naturschutzes (GAöL) oder des Kantonsforstamts. Aufgewerteter Waldrand als Strukturelement für BFF oder Zusatzbedingung für Vernetzung anrechenbar

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 5.- pro Are Nettoweidefläche
Einmaliger Beitrag	
Ersteingriff / Nachpflege	Fr. 40 - 72.- pro Are

WEIDEPFLEGE AN HANGLAGEN

Bei Mähwiesen ist das Zurückdrängen von Gehölzen und Problempflanzen (z. B. Brombeeren oder Adlerfarn) eher unproblematisch. Bei steilen Weiden an schwer zu bewirtschaftenden Randlagen kann die Qualität der Fläche nur durch eine gezielte Pflege von Hand erhalten werden.

ANFORDERUNGEN

- Steile Partien in Weiden, welche nicht maschinell bewirtschaftet werden können und wo eine jährliche Weidpflege von Hand nötig ist, um die Weide frei von Gehölzen und Problempflanzen zu halten
- Die Weide ist gepflegt, sie weist keine Verbuschung oder Problempflanzen auf resp. diese werden jährlich bekämpft, einzelne Strukturelemente können und sollen belassen werden (z. B. einzelne Sträucher)
- LN bleibt während der Vertragslaufzeit konstant
- Die Fläche ist als Weide (Code 0616), extensiv genutzte Weide (BFF) (Code 0617) oder Magerweide (GAöL) (Code 0409) angemeldet

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	
mit Hangneigung von 18 bis 35 %	Fr. 1.- pro Are
mit Hangneigung über 35 %	Fr. 2.- pro Are



ANLEGEN UND AUFWERTEN VON BIODIVERSITÄTSFÖRDERFLÄCHEN

M10

Die Blütenvielfalt von naturnahen Wiesen ist im Frühjahr besonders reizvoll und hält bis im Sommer an. Da diese Flächen Lebensraum für diverse Insekten und Vögel sind, bieten sie auch ein akustisches Naturerlebnis. Bestehende Biodiversitätsförderflächen (BFF) sollen aufgewertet oder neue angelegt werden.

ANFORDERUNGEN

- Aufwertungen oder Neuanlage von BFF wie extensiv genutzte Wiesen
- Anforderungen gemäss DZV
- Ziel der Neuanlage oder Aufwertung: nach 8 Jahren mindestens 3 Arten der Artenliste für BFF Q II vorhanden
- Eine Neuanlage resp. Aufwertung kann nur bei dafür geeigneten Standortverhältnissen realisiert werden, für die Beurteilung der Aufwertungsmaßnahmen wird daher eine Fachperson beigezogen, die Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafters
- Wenn möglich Schnittgutübertragung, ansonsten einheimische und standortangepasste Saatmischung anwenden

BEITRÄGE

Einmaliger Beitrag	
nach Aufwand	maximal Fr. 100.- pro Are



BLUMENSTREIFEN UND -FENSTER

Wildblumenstreifen in Wiesen oder am Ackerrand sind Farbtupfer in der Landschaft. Entlang von Wander- und Velowegen sind sie für die Bevölkerung besonders erlebbar. Blumenstreifen oder -fenster sollen an mageren Standorten angelegt und so gepflegt werden, dass die Blütenpracht erhalten bleibt.

ANFORDERUNGEN

- 1 bis 4 m breite Blumenstreifen und -fenster entlang von Wegen oder vom Weg aus gut sichtbar
- Alle Flächen auf einer Parzelle werden zusammengefasst, Mindestgrösse 0.25 Are
- Möglichst viele verschiedene farbig blühende Wildblumen, hebt sich dadurch optisch vom übrigen Dauergrünland ab (gewöhnliche Intensiv-Wiesenarten sind nicht gemeint)
- Flächen werden erst nach dem Verblühen der Blumen mindestens 1x jährlich gemäht (frühestens zum Schnitzeitpunkt der extensiv genutzten Wiesen (BFF) der entsprechenden Zone), keine Düngung, kein Mulchen
- Für Ansaaten einheimische und standortangepasste Saatmischung verwenden
- Nicht in Weiden anwendbar, keine Kombination mit BFF oder GAÖL-Beiträgen
- Im Ackerland dürfen Blumenfenster jährlich entsprechend der Fruchtfolge innerhalb der Ackerfläche wandern

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 40.- pro Are
Bonus im Fördergebiet	+ 25 % des Massnahmenbeitrages
Einmaliger Beitrag	
nach Aufwand	maximal Fr. 100.- pro Are



FARBIGE UND TRADITIONELLE HAUPTKULTUREN

M12

Gewisse Ackerkulturen bilden in der Landschaft einen Farbtupfer und bereichern so das Landschaftsbild. Insbesondere im Ackerbaugebiet, wo die Flächen rationell bewirtschaftet werden, ist diese Abwechslung besonders willkommen.

ANFORDERUNGEN

- Während der Vertragsdauer muss jedes Jahr mindestens eine Hauptkultur aus der nachfolgenden Liste angebaut werden, anrechenbare Mindestfläche 30 Are
- Automatische Berechnung und Aktualisierung des Beitrags über die Strukturdatenerhebung des aktuellen Beitragsjahres, Kulturen ohne Flächen-Code müssen dem Verein LQP Schänis-Benken gemeldet werden
- ÖLN muss erfüllt sein

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	
bei einer Hauptkultur	Fr. 1.50 pro Are ¹
ab zwei verschiedenen Hauptkulturen	Fr. 3.- pro Are ¹

¹ Bei knappen finanziellen Mitteln können die Beiträge auf jene vom Vorjahr beschränkt werden

ANRECHENBARE FARBIGE ODER TRADITIONELLE HAUPTKULTUREN

Hauptkultur ¹	Code	Hauptkultur ¹	Code
Sommergerste inkl. Braugerste	0501	Winterraps zur Speiseölgewinnung	0527
Wintergerste	0502	Soja	0528
Hafer	0504	Sonnenblumen zur Speiseölgewinnung	0531
Triticale	0505	Lein	0534
Mischel von Futtergetreide	0506	Ackerbohnen	0536
Futterweizen	0507	Eiweisserbsen zur Fütterung	0537
Emmer, Einkorn	0511	Lupinen	0538
Sommerweizen inkl. Brauweizen	0512	Ölkürbisse	0539
Winterweizen	0513	Mohn	0566
Roggen	0514	Saflor	0567
Mischel von Brotgetreide	0515	Linsen	0568
Dinkel (Korn)	0516	Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen	0569
Getreide für die Saatgutproduktion	0517	Sommerraps als nachwachsender Rohstoff	0590
Speise- und Industriekartoffeln	0524	Winterraps als nachwachsender Rohstoff	0591
Pflanzkartoffeln	0525	Sonnenblumen als nachwachsender Rohstoff	0592
Sommerraps zur Speiseölgewinnung	0526	Traditioneller Speisemais wie Ribel- und Linthmais	

¹ Die Liste der Kulturen kann durch das LWA SG angepasst werden

FARBIGE ZWISCHENKULTUREN

Farbig blühende Zwischenkulturen, die nach der Ernte im Sommer bis zum Ackerumbruch im darauffolgenden Frühjahr den Boden bedecken, bereichern das Landschaftsbild. Diese Massnahme beschädigt den Minderertrag, allfällige Mehrkosten und die eingeschränkte Flexibilität, wenn statt der Zwischensaat einer Kunstwiese eine farbige Zwischenkultur gewählt wird.

ANFORDERUNGEN

- Jährliches Ansäen von farbigen Zwischenkulturen gemäss unten stehender Liste, Standortansprüche berücksichtigen, sodass die Zwischenkulturen im angewendeten Zeitraum blühen
- Ansaat bis spätestens 15. August
- Bodenbearbeitung frühestens ab 15. November
- Bei knappem Projektbudget können die Beiträge auf jene des Vorjahrs beschränkt werden
- ÖLN muss erfüllt sein
- Keine Kombination mit dem BFF-Typ Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge
- Keine Kombination mit der Massnahme M11 Blumenstreifen und -fenster

Die erfolgreiche Einsaat muss jährlich bis Ende August beim Verein LQP Schänis-Benken gemeldet werden

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 2.50 pro Are ¹

¹ Bei knappen finanziellen Mitteln können die Beiträge auf jene vom Vorjahr beschränkt werden

ANRECHENBARE ZWISCHENKULTUREN

Kulturen ¹	Bemerkungen
Blühstreifenmischung	
Buchweizen	
Guizotia	Ramtilkraut / Gingellikraut
Inkarnatklees	z. B. Landsberger Gemenge
Ölrettich	
Phacelia	
Rübsen	
Senf	
Sommererbsen	
Sonnenblumen	
Wicken	
Mischungen der aufgeführten Kulturen	Mindestens 50 % der Mischung aus den genannten Zwischenkulturen.

¹ Die Liste der Kulturen kann durch das LWA SG angepasst werden

STEINHAUFEN ALS TROCKEN-BIOTOPE

M14

Steinhaufen sind ein wesentliches Strukturelement auf Ackerflächen, in Wiesen und Weiden. Sie dienen als Lebensraum für Reptilien, Wiesel und andere Tierarten und tragen so zur erlebbareren Vielfalt bei.

ANFORDERUNGEN

- Mindestens 4 m² gross und 50 cm hoch
- Bei der Neuanlage ist das Praxismerkblatt Kleinstruktur Steinhaufen und -walle zu berucksichtigen¹
- An einem ausreichend besonnten und wenn moglich an einem fur die Bevolkerung sichtbaren Ort (z. B. nahe Fussweg) erstellen
- Steine aus der Region verwenden (kein Bauschutt)
- Regelmassige Pflege durch Entfernen oder Zuruckschneiden beschattender Geholze

BEITRAGE

Wiederkehrende Beitrage (jahrlich)	
fur Pflege und Erhalt	Fr. 30.- pro Stuck
Einmaliger Beitrag	
pauschal	Fr. 200.- pro Stuck

¹ Siehe www.karch.ch > Downloads > Praxismerkblatter sowie www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/steinhaufen.pdf



LANDSCHAFTLICH WERTVOLLE FELSEN UND FINDLINGE

Felsen und Findlinge stellen in Wiesen und Weiden Bewirtschaftungshindernisse dar. Diese landschaftlich prägenden Strukturelemente sollen erhalten und sichtbar bleiben.

ANFORDERUNGEN

- Mindestgrösse ca. 1 m³
- Fels oder Findling ist von mindestens einer Seite frei sichtbar, in Bergsturzgebieten sind auch typische Büchel anrechenbar, die vollständig bewachsen sind
- Freihalten der Strukturelemente von Gehölzeinwuchs, einzelne wertvolle Sträucher oder Bäume sind bei bzw. auf dem Fels zu belassen und als M1 oder M4 anzumelden
- Maximal 20 Felsen / Findlinge pro Hektare anrechenbar

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 10.- pro Fels / Findling



STEHENDE KLEINSTGEWÄSSER

M16

Tümpel, kleine Weiher und Quellaufstösse bereichern die Landschaft. Diese wichtigen Lebensräume für Amphibien und weitere heimische Tier- und Pflanzenarten bieten ein besonderes Naturerlebnis.

ANFORDERUNGEN

- Erstellen von stehenden Kleinstgewässern an geeigneten Stellen (z. B. auf bereits vernässten Standorten) und Pflege vor Verlandung und Verbuschung sowie Auszäunung der Gewässer in Weiden
- Für die Planung und Begleitung einer Neuanlage wird eine Fachperson beigezogen, diese Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafters
- Anleitung "Pfützen und Tümpel" von BirdLife ist zu berücksichtigen¹
- Offene Wasserfläche idealerweise rund 5 bis 30 m², wenn die Wasserfläche inkl. Ufervegetation > 1 Are, müssen sie von der umgebenden Nutzungsart ausgediegt werden (Code 0904)
- Sollte für die Bevölkerung zugänglich und einsehbar sein
- Für den Bau eines Kleinstgewässers ist eine Baubewilligung notwendig
- Jährliche Pflege des 6 m breiten Pufferstreifens

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 100.- pro Objekt
Einmaliger Beitrag	
nach Aufwand	maximal Fr. 1'000.- pro Objekt

¹ Siehe www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/tuempel.pdf



ATTRAKTIVE GESTALTUNG DES HOFAREALS

Die oft noch in traditioneller Bauweise vorhandenen Bauernhäuser sind ein zentraler Teil unserer Kulturlandschaft. Auf die Gestaltung einer gepflegt wirkenden Umgebung mit Hofbäumen und Gärten wird besonderer Wert gelegt.

ANFORDERUNGEN

- "Grundordnung" auf dem Hofareal
 - Keine ungenutzten Maschinen, Schrott oder ungenutzte Baumaterialien um den Hof
 - Keine ungeordneten Deponien von Schutt, Krippenresten, Weideputzete, Gartenabraum, Baumschnittmaterial usw. auf der Betriebsfläche, an Waldrändern, Hecken und entlang von Gewässern
 - Angemessene Lagerung von Silageballen
- Mindestens 2 Hofelemente aus nachfolgender Liste
- Beitragsberechtigt sind lediglich die Hofelemente, welche vor der Erfassung vorhanden sind
- Während der Projektzeit können einzelne Hofelemente wechseln, die Anzahl muss jedoch mindestens konstant bleiben

Diese Massnahme ist 1x pro Betrieb anrechenbar

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 100.- pro Hofelement

Nr.	Hofelement	Anforderungen
1	Vielfältiger Bauergarten	> 50 m ² mit Gemüse und / oder Blumen bepflanzt, keine invasiven Neophyten gemäss "Schwarzer Liste" bzw. "Watch List" ¹
2	Fassadenbegrünung	Mindestens ein Hauptgebäude (Wohngebäude oder Stall) ist auf einer Seite mit Kletterpflanzen, Spalierbäumen oder ähnlichen Gehölzen begrünt
3	Markanter Hofbaum	Hoflinde oder anderer regionaltypischer Baum an prominenter Stelle auf dem Hofareal (maximal 20 m vom Hof), ein hier angerechneter Hofbaum kann nicht zusätzlich als M1 oder M3 angemeldet werden, keine neu gepflanzten Bäume
4	Hofbrunnen	Wasserführender, fester Hofbrunnen aus Naturstein, Beton oder Holz auf dem Hofareal, der z. B. als Tränke für die Tiere gebraucht wird
5	Offener Stall mit gut sichtbarem und befestigtem Auslauf	Vom öffentlichen Grund her das ganze Jahr über sichtbare Nutztiere (z. B. fester Freilaufstall)

¹ Siehe www.infoflora.ch/de/flora/neophyten/listen-und-infoblätter

HOLZ-, BETON- UND NATURSTEIN-BRUNNEN

M18

Gepflegte Brunnen und Weidetröge auf Weiden, bei Ställen oder am Wegrand bereichern die Landschaft und werden von Spaziergängern geschätzt.

ANFORDERUNGEN

- Der Brunnen oder Trog ist gepflegt, funktionsfähig und enthält fließendes oder stehendes Wasser, er weist einen landwirtschaftlichen Nutzen als Viehtränke oder Wasserstelle auf, keine mobilen Lösungen
- Trog aus einem unbehandelten Holzstamm, Holzbrettern, Beton oder Naturstein
- Ordentlicher Zu- und Abfluss mit verdeckten Leitungen
- Funktionsfähigkeit aufrechterhalten, Trog sauber halten, Algen entfernen, regelmässig ausmähen, Morast rund um den Brunnen vermeiden
- Es können maximal 5 Stück pro Betrieb angemeldet werden

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 50.- pro Stück

ERSTELLEN VON LANDSCHAFTS-PRÄGENDEN TRISTEN

M19

Der Tristenbau ist ein altes, traditionelles Handwerk und wurde einst aus Platzmangel für die Lagerung von Streue praktiziert. Tristen prägen einerseits das Landschaftsbild und sind ein altes Handwerk.

ANFORDERUNGEN

- Die Triste befindet sich idealerweise an einem Wanderweg oder an einsichtiger Lage
- Sie ist mindestens 2 m hoch und in traditioneller Bauweise, fachgerecht erstellt
- Es wird ausschliesslich Streue als Material verwendet. In Gebieten, wo dies typisch ist, kann auch Heu verwendet werden
- Die Triste steht maximal 100 m vom Herkunftsort des Schnittguts entfernt
- Auf NHG-Flächen wird der Standort vorgängig mit dem ANJF abgesprochen
- Die Triste bleibt mindestens über einen und maximal über zwei Winter bestehen, wird anschliessend abgebaut
- Maximal 5 Tristen pro Betrieb und Jahr anrechenbar

BEITRÄGE

Einmaliger Beitrag	
Neuerstellung	Fr. 200.- pro Triste

UMGEBUNGSPFLEGE VON STREUE- HÜTTEN UND BIENENHÄUSCHEN

Die für die moorgeprägten Landschaften charakteristischen Hütten zur Streuelagerung resp. Lagerung von Bewirtschaftungsgegenständen werden heute kaum mehr genutzt. Sie sind ein kulturelles Erbe und prägen die Landschaft.

ANFORDERUNGEN

- Allgemein
 - Naturnahe Umgebungspflege von traditionellen Gebäuden, Ausmähen und Freihalten des Gebäudefundaments von einwachsenden Gehölzen; das Gebäude befindet sich in regelmässig unterhaltenem Zustand, Fassade und Dach sind intakt
 - Die Beiträge werden nur gewährt, wenn der Bewirtschafter auch gleichzeitig der Besitzer des Objekts ist oder ausdrücklich für den Unterhalt zuständig ist
 - Einzelne beim Gebäude stehende, aber nicht ins Fundament einwachsende Gehölze sind erlaubt und können als M1 oder M4 angemeldet werden
 - Das Gebäude weist einen traditionellen Charakter auf, keine landwirtschaftsfremde Nutzung, intakte Fassade und Dach
- Streuhäuschen
 - Nur traditionelle, regionaltypische Streuhäuschen, welche zur Einlagerung von Streue verwendet wurden und innerhalb einer ausgeschiedenen oder ehemaligen Streuefläche liegen
 - Säuberungsschnitt bis direkt an die Hütte im gleichen Rhythmus wie die Bewirtschaftung
- Bienenhäuschen
 - Kantonal registrierter Bienenstandort, mit aktiv bewirtschafteten Bienenständen (mindestens ein Volk)
 - Selbst bewirtschaftete feste Bienenhäuschen oder einem Imker zur Verfügung gestellter Standort für ein festes Bienenhaus, keine mobilen Kästen

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 100.- pro Stück



HOLZLATTENZÄUNE

Holzlattenzäune werden noch vereinzelt zur Abgrenzung der Weiden, an Wegen oder zur Einzäunung des Hofes verwendet. Der Unterhalt traditioneller Holzlattenzäune bedeutet einen Mehraufwand gegenüber anderen Zaunarten.

ANFORDERUNGEN

- Holzlattenzäune mit mindestens zwei Holzquerlatten oder traditioneller Walsenzaun resp. Steckenhag
- Unbehandeltes Holz aus lokaler Produktion verwenden
- Kein Stacheldraht oder Maschendraht
- Regelmässiger Unterhalt der bestehenden Zäune (z. B. Wiederbefestigen oder Ersetzen loser, morscher Querlatten)
- Ausgeschlossen sind Zäune entlang von Hecken und Waldrändern

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 2.- pro Laufmeter
Bonus im Fördergebiet	+ 25 % des Massnahmenbeitrages
Einmaliger Beitrag	
pauschal	Fr. 20.- pro Laufmeter



TROCKENSTEINMAUERBAUTEN

Natursteinmauern sind traditionelle Grenzstrukturen im Offenland. Als Steinterrassen in Rebbergen oder entlang von Bewirtschaftungswegen sind sie landschaftlich besonders wertvoll.

ANFORDERUNGEN

- Intakte nicht oder wenig ausgefugte Mauern oder Bauten aus Natursteinen, Mindesthöhe 50 cm
- Einzelne Gehölze in der Trockensteinmauer sind möglich und erwünscht (maximal 10 %), eine dichte Bestockung wird nicht toleriert und bedarf einer vorgängigen Räumung der Gehölze (keine Herbizideinsätze oder Abflammen)
- Jährliche Kontrollgänge, Einbau von einzelnen heruntergefallenen Steinen, stellenweise stabilisieren, Wiederaufbau von kürzeren zerfallenen Abschnitten
- Mauern entlang Waldrändern bedürfen der Absprache mit dem Revierförster
- Mauern, die in der kommunalen Schutzverordnung aufgeführt sind sowie Mauern innerhalb einer Hecke gemäss kommunaler Schutzverordnung bedürfen der Absprache mit der Gemeinde

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 1.- pro Laufmeter
Bonus	+ 25 % des Massnahmenbeitrages



LANDSCHAFTSPRÄGENDE EINZELBÄUME IN ALPSIEDLUNGSNÄHE

Msö23

Markante, freistehende Einzelbäume (wie z. B. Bergahorne oder Wettertannen) sind in vielen Regionen besonders auf tief gelegenen Alpen typisch.

ANFORDERUNGEN

- Landschaftsprägende, freistehende, standorttypische Einzelbäume (hauptsächlich Laubbäume)
- Stehen höchstens 100 m von der Alpsiedlung oder genutzten Alpstellen entfernt
- Landschaftsprägende Ahorne mit mind. 170 Stammumfang oder die in der Schutzverordnung aufgeführt sind, können auch ausserhalb der 100 m angemeldet werden
- Angemeldete Jungbäume müssen gegen Verbiss geschützt werden
- Pro 10 m Abstand ist höchstens 1 Baum anrechenbar
- Nur in Bereichen der Alp anwendbar, die wenig bestockt sind (< 20 % Deckungsgrad)

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 30.- pro Baum
Bonus im Fördergebiet	+ 25 % des Massnahmenbeitrages



BEKÄMPFUNG DER VERBUSCHUNG VON SÖMMERUNGSWEIDEN

Die Verbuschung von Alpweiden ist auch im st.gallischen Alpgebiet eine zunehmende Herausforderung von landschaftlicher Bedeutung. Das Zurückdrängen von Gehölzen (z. B. Grünerle) auf Flächen, die aus landschaftlicher und alpwirtschaftlicher Sicht offen gehalten werden oder die den Zugang zu weiteren Weideflächen gewährleisten sollen, sind unterstützungswürdig.

ANFORDERUNGEN

- Die Fläche ist als beweidbare Fläche und nicht als Wald ausgeschieden
- Die behandelten Flächen müssen mindestens während der gesamten laufenden Vertragsdauer offen (Bestockungsgrad unter 25 %) und frei von Problempflanzen gehalten und beweidet werden (geeignet sind Ziegen oder bestimmte Schafrassen vgl. Msö26)
- Kein Beitrag für Alpen mit Unterbestossung und nach grossflächiger Bewirtschaftungs-aufgabe oder vernachlässigter Weidepflege (Ausnahme bei Bewirtschafteterwechsel)
- Die beantragten Flächen werden durch das LWA in Absprache mit dem Kantonsforstamt beurteilt, für die abschliessende Zusicherung ist ein einfacher Bewirtschaftungsplan einzureichen, allfällige weiterführende Beratungsaufwände gehen zulasten des Bewirtschafters
- Die Bewilligung der Massnahme kann an Bewirtschaftungsauflagen geknüpft werden
- Es werden Aufwände für maximal 3 Jahre anerkannt. Darüber hinaus anfallende Aufwände gehören zur generellen Offenhaltung im Rahmen der Sömmerungsbeiträge
- Das Zurückdrängen von Gehölzen ist ein langfristiges Unterfangen, das regelmässig und über mehrere Jahre ausgeführt werden muss
- Der Beitrag kann einmalig oder über maximal 3 Jahre gemittelt ausbezahlt werden

BEITRÄGE

Einmaliger Beitrag	
nach Aufwand	maximal Fr. 60.- pro Are



LANGE WEIDERUHE AUF VORALPEN

Msö25

Die Bewirtschaftungstradition der Sömmerung im Kanton SG umfasst oft zwei Stufen: Voralp und Hochalp, resp. Untersäss und Obersäss. Die Voralpen werden im Sommer zweimal beweidet, nämlich vor und nach der Beweidung der Hochalpen. Als Folge davon bereichern während der Weideruhezeit von mehreren Wochen im Hochsommer farbig blühende Weiden die Landschaft.

ANFORDERUNGEN

- Nur für Flächen unterhalb 1'400 m. ü. M. mit mindestens zwei Nutzungen pro Saison
- Kein Beitrag für Alpen mit Unterbestossung
- Die Ruhezeit auf Voralpen beträgt mindestens 50 Tage, das Vieh befindet sich während dieser Zeit auf der Hochalp resp. Obersäss (Ausnahmeregelung für frühe Wintereinbrüche)
- Die Fläche muss frei von Problempflanzen gehalten werden (insbesondere Adlerfarn)

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 40.- pro Hektare

GEMISCHTE HERDEN

Msö26

Das unterschiedliche Fressverhalten von Rindvieh, Ziegen und bestimmten Schafrassen wirkt sich positiv auf die Verunkrautung und das Einwachsen der Alpweiden aus. Verschiedene Tiere bereichern zudem das Landschaftserlebnis.

ANFORDERUNGEN

- Mögliche Tiergattungen: Rindvieh mit Ziegen und / oder Schafen (ausschliesslich Rassen, die der Verbuschung entgegenzuwirken vermögen: Engadiner Schafe, Skudden und Heidschnucken, insbesondere Graue Gehörnte Heidschnucken), Tiere der Pferdegattung zählen nicht
- Gleichzeitige oder abwechselnde Beweidung der Flächen
- Der Beitrag wird nicht für die Hauptbestossungsgattung (in der Regel Rindvieh) ausbezahlt, sondern nur für die zusätzlichen Gattungen mit weniger NST
- Die Tiere werden bei der Tiererhebung für Sömmerungsbeträge jeweils im August entsprechend angegeben
- Nicht für Alpen mit Überbestossung
- Die Anzahl Tiere der zusätzlichen Gattungen muss über die Projektdauer mindestens erhalten bleiben

BEITRÄGE

Widerkehrender Beitrag (jährlich)	
für die Gattung mit weniger NST	Fr. 100.- pro NST

WILDHEUNUTZUNG

Wildheufelder sind wertvolle Biotop (Trockenwiesen) und mit ihren prächtigen Blumen landschaftlich attraktiv. Die Weiterführung dieser traditionellen Bewirtschaftungsform und deren Beitrag zur landschaftlichen Vielfalt in der Sömmerung werden durch LQB unterstützt.

ANFORDERUNGEN

- Traditionelle Heufelder im Sömmerungsgebiet
- Ist nicht befahrbar oder weist eine Hangneigung von über 50 % auf
- Die Fläche ist nicht LN
- Die Wildheufelder werden jährlich frühestens ab Mitte Juli geschnitten
- Sie werden nicht beweidet und nicht gedüngt. Vergandete Flächen sind vorher zu entbuschen
- Schonende Mahd mit Balkenmäher oder Sense. Nicht erlaubt ist der Einsatz von Motorsensen (Faden- und Scheibenmäher)
- Das Schnittgut muss im getrockneten Zustand abgeführt werden

BEITRÄGE

Widerkehrender Beitrag (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 17.- pro Are



SANIEREN UND AUSZÄUNEN VON KLEINSTGEWÄSSERN IN DER SÖMMERUNG

Msö28

Naturnahe Stillgewässer, Tümpel und Quellaufstösse und ihre Verlandungszonen sind ökologisch vielfältige Übergänge und bieten im Herbst ein einmaliges Farbenspiel. Die offenen Wasserflächen sollen erhalten oder bei verlandeten Seeli wieder geöffnet werden.

ANFORDERUNGEN

- Das Kleinstgewässer weist eine offene Wasserfläche auf, es wird wo sinnvoll ausgezäunt und damit vor starker Beweidung und Tritt geschützt, benachbarte, vernässte Landschaftspartien (Streueflächen, Hochstaudenfluren etc.) können ebenfalls mit abgezäunt werden
- Für die Sanierung, Ausbaggerung von verlandeten Kleinstgewässern oder aufwändige Auslichtung der Uferbereiche als einmalige Massnahme ist dem Verein LQP Schänis-Benken ein Gesuch mit einer Kostenschätzung einzureichen, für die Beurteilung der Aufwertung wird eine Fachperson beigezogen, diese Beurteilungsaufwände gehen zulasten des Bewirtschafters
- Für wasserbauliche Eingriffe ist eine Baubewilligung nötig (Anlaufstelle sind die Gemeinden), Sanierungen von Gewässern mit angrenzenden GAÖL-Flächen bedürfen einer Bewilligung des ANJF

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für das Auszäunen und die Pflege	Fr. 1.- pro Laufmeter Zaun
Einmaliger Beitrag	
nach Aufwand für die Sanierung (keine Neuerstellung)	maximal Fr. 1'000.- pro Objekt



LESESTEINHAUFEN, -WÄLLE UND -TERRASSEN IN DER SÖMMERUNG

Im Sömmerungsgebiet werden Weiden und Wege nach Steinschlägen, Murgängen, Lawinen etc. von Steinen gesäubert. Diese werden je nach Exposition vor Ort zu Lesesteinhaufen, Steinwällen oder Steinterrassen aufgeschichtet. Die wertvollen Strukturelemente tragen zur ökologischen und landschaftlichen Vielfalt bei.

ANFORDERUNGEN

- Säubern von betroffenen Weideflächen von Steinschlag, Murgängen, Lawinen etc. und Aufschichten der Steine zu Lesesteinstrukturen
- Wiederaufbau von zerfallenen Elementen, Aufrechterhaltung der bestehenden Strukturen durch regelmässiges Aufschichten von neuen Steinen
- Vegetation so zurückhalten, dass Lesesteinelemente nicht verbuschen (maximal 10 % Bewuchs), kein Herbizideinsatz oder Abflammen
- Keine Kombination mit der Massnahme Msö22 Trockensteinmauerbauten

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 28.- pro Stunde Pflegeaufwand bis maximal Fr. 504.- pro Alp ¹

¹ Es ist nicht der Aufwand für die allgemeine Weidepflege gemeint, sondern nur die effektive Pflegeleistung an den Lesesteinelementen und das damit verbundene Steine „lesen“



ATTRAKTIVE ALPSIEDLUNGEN

Die gepflegten alpwirtschaftlichen Gebäude prägen das Bild einer attraktiven Sömmerung.

ANFORDERUNGEN

- "Grundordnung" auf dem Alpbetrieb
 - Keine ungenutzten Maschinen, Schrott, Zaun- oder Baumaterialien
 - Keine ungeordneten Deponien von Schutt, Weideputzete etc., saubere Vorplätze
 - Keine Verunkrautung in Hüttennähe (z. B. Blackenläger)
 - Düngerlagerung an einer einzigen Stelle nahe beim Alpgebäude, Miststock auf der Mistplatte
- Beitragsberechtigt sind lediglich die Alpsiedlungselemente, welche vor der Erfassung vorhanden sind (Alpsiedlungselement vgl. Liste unten stehend)
- Während der Projektzeit können einzelne Alpsiedlungselemente wechseln, die Anzahl muss jedoch mindestens konstant bleiben

Diese Massnahme ist 1x für jeden alpwirtschaftlich genutzten Alpbetrieb (mindestens Hütte und Stall) einer Alp anrechenbar

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
Alpsiedlungselement Nr. 1	
pro kleinem Stall (< 30 Grossviehplätze)	Fr. 50.- pro Element ¹
pro mittlerem Stall (ab 30 Grossviehplätzen)	Fr. 100.- pro Element ¹
pro grossem Stall (ab 60 Grossviehplätzen)	Fr. 150.- pro Element ¹
Alpsiedlungselemente Nr. 2 bis 5 pro Element	Fr. 50.- pro Element ²

Nr.	Alpsiedlungselement	Anforderungen
1	Genutzter Alpstall	Es zählen nur die regelmässig genutzten Grossviehplätze, welche zur Alpsiedlung gehören z. B. zum Melken oder Einstallen (ausschliessliche Nutzung als Krankenstall genügt nicht)
2	Brunnen	Sauberer, wasserführender und als Viehtränke genutzter Brunnen in unmittelbarer Umgebung der Alpgebäude
3	Traditioneller Zaun oder Trockensteinmauer um Alpsiedlung ³	Traditioneller Zaun aus unbehandeltem Holz oder Trockensteinmauer zur Umzäunung der Alpsiedlung, mindestens 20 m
4	Ausgezäunter Vor- oder Aussichtsplatz ³	Nicht beweideter, fest ausgezäunter und ausdrücklich für Besucher zugänglicher Platz innerhalb der Alpsiedlung oder an einem Aussichtspunkt mit Sitzmöglichkeit
5	Ausgezäunte Heuwiese	Fest ausgezäunte oder von Steinmauern umgebene Heufläche, mindestens 1x jährlich gemäht, zur Zufütterung der eingestellten Tiere bei Schneeeinbruch; mit BLW-Code 0935 angemeldet

¹ Element Nr. 1 kann mehrfach gezählt werden, pro genutztem Stall mit eigener Gebäudenummer

² Elemente Nr. 2 bis 5 können nur einfach gezählt werden

³ Nicht kombinierbar mit Msö21 Holzlattenzaun oder Msö22 Trockensteinmauer

UNTERHALT VON HISTORISCHEN WEGEN UND VIEHTRIEBWEGEN

Historische Wege sind Zeitzeugen in der Landschaft und daher erhaltenswert. Viehtriebwege im steilen Gelände, die abgelegene Alpteile erschliessen, tragen zur Aufrechterhaltung der alpwirtschaftlichen Nutzung und Offenhaltung der Landschaft bei.

ANFORDERUNGEN

- Folgende unbefestigten Wege sind beitragsberechtigt:
 - Historische Wege gemäss IVS
 - Viehtriebwege und -gassen im steilen Gelände, die abgelegene Alpweiden erschliessen und regelmässig für das Verschieben der Herde genutzt werden sowie einen überdurchschnittlichen Unterhaltsaufwand (Lawinenräumung, Absturzsicherung, Holzbrücken etc.) verlangen, Prüfung der Beitragsberechtigung durch den Verein LQP Schänis-Benken
 - Keine Alperschliessungswege oder Walderschliessungen
- Die Wege sind nicht asphaltiert, betoniert oder mit Gittersteinen versehen und liegen in der Sömmerung, sie bleiben während der Projektdauer in ihrer Länge erhalten und sind für die Öffentlichkeit zugänglich
- Ordentlicher Unterhalt der angemeldeten Wege durch den Bewirtschafter, wo nötig wird der Weg ausgezäunt, Zaundurchgänge sind zu gewährleisten, der Weg wird nicht durch die öffentliche Hand oder Dritte unterhalten oder finanziell unterstützt

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. -.30 pro Laufmeter



AUSZÄUNEN VON WANDERWEGEN

Msö32

Die sichere Begehrbarkeit der Alpen wird gefördert, indem Wanderwege durch Weiden mit Mutterkühen, Stieren oder Schafherden mit Schafbock führen ausgezäunt werden.

ANFORDERUNGEN

- Offizielle Wanderwege gemäss kantonalem Inventar für Langsamverkehr
- Nur unbefestigte Wanderwege, keine Erschliessungs- oder Güterstrassen, welche aufgrund ihrer Funktion resp. Befahrbarkeit sowieso ausgezäunt werden müssen
- Nur durch Weiden führende, über die gesamte Sömmerungszeit ausgezäunte Abschnitte
- Zaundurchgänge sind zu gewährleisten
- Auszäunung ohne Stacheldraht
- Nicht kumulierbar mit Msö31 Unterhalt von historischen Wegen und Viehtriebwegen und Msö33 Erhalt von Alpbetrieben mit fehlender Erschliessung

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. -.30 pro Meter

ALPBETRIEBE MIT FEHLENDER ERSCHLIESSUNG

Msö33

Alpen ohne fahrbare Erschliessung oder Seilbahn sind deutlich aufwändiger zu bewirtschaften. Sie sind jedoch Zeugen einer traditionellen Bewirtschaftung und eine landschaftliche Besonderheit. Die Wege sind zudem attraktiv für Wanderer. Ziel dieser Massnahme ist die Aufrechterhaltung der Alpbewirtschaftung und somit die Offenhaltung der Landschaft, wo keine fahrbare Erschliessung möglich ist.

ANFORDERUNGEN

- Alp ohne Erschliessung durch fahrbare Zufahrt, Massnahme ist pro Alp mehrfach anrechenbar (pro Einzelalpbetrieb)
- Als Messgrösse für Distanz und Höhendifferenz gilt der Abschnitt vom Fahrwegende resp. von der Kopfstation der Seilbahn bis zum Hauptstofel
- Die Wege bleiben während der Projektdauer in ihrer vollständigen Länge und ursprünglichen Art erhalten (kein Ausbau zu Fahrstrasse, kein Festbelag etc.)
- Die Wege sind für die Öffentlichkeit zugänglich, Durchgänge sind zu gewährleisten
- Nicht kumulierbar mit Msö31 Unterhalt von historischen Wegen und Viehtriebwegen und Msö32 Auszäunen von Wanderwegen

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. -.60 pro Laufmeter Fr. 1.- pro Höhenmeter

ÜBERSICHT ÜBER DIE LANDSCHAFTSQUALITÄTSBEITRÄGE

Massnahme		Einheit	Beiträge in Fr.	
Nr.			jährlich	einmalig maximal
Gehölze				
M1	Einheimische Feldbäume	Stk.	25-75.-	250.-
M2	Baumgruppen	Stk.	25.-	250.-
M3	Hochstamm-Obstbäume	Stk.	10.-	–
M4	Einzelsträucher, Wildbeeren und Rosen	Stk.	15.-	–
M5	Hecken, Feld- und Ufergehölze	Are	5-20.-	–
M6	Lebhäge / Haselhäge	Meter	3.-	–
M7	Waldrandaufwertung und Verhinderung von Waldeinwuchs	Are	–	11.-/6.-
M8	Waldweide	Are	5.-	–
M9	Weidepflege an Hanglagen	Are	1.-/2.-	–
Wiesen und Weiden				
M10	Aufwerten von BFF	Are	–	100.-
M11	Blumenstreifen und -fenster	Are	4.-	100.-
Ackerbau				
M12	Farbige und traditionelle Hauptkulturen	Are	1.50/3.-	–
M13	Farbige Zwischenkulturen	Are	2.50	–
Biotope und Sonderstandorte				
M14	Steinhaufen als Trockenbiotope	Stk.	30.-	200.-
M15	Landschaftlich wertvolle Felsen und Findlinge	Stk.	10.-	–
M16	Stehende Kleinstgewässer	Stk.	100.-	1'000.-
Bauliche Elemente				
M17	Attraktive Gestaltung des Hofareals	Element	100.-	–
M18	Holz-, Beton- und Natursteinbrunnen	Stk.	50.-	–
M19	Landschaftsprägende Tristen	Stk.	–	200.-
M20	Umgebungspflege von Rebhäuschen, Streuehütten und Bienenhäuschen	Stk.	100.-	–
M21/ Msö21	Holzlattenzäune	Meter	2.-	20.-
M22/ Msö22	Trockensteinmauerbauten	Meter	1.-	–

Massnahme		Einheit	Beiträge in Fr.	
			jährlich	einmalig maximal
Sömmerung				
Msö23	Einzelbäume in Alpsiedlungsnähe	Stk.	30.-	–
Msö24	Bekämpfung Verbuschung von Sömmerungsweiden	Stk.	–	max. 60.-
Msö25	Lange Weideruhe auf Voralpen	Hektare	40.-	–
Msö26	Gemischte Herden	NST	100.-	–
Msö27	Wildheunutzung	Are	17.-	–
Msö28	Sanieren und Auszäunen von Kleinstgewässer in der Sömmerung	Meter Objekt	1.- –	– 1'000.-
Msö29	Lesesteinhaufen, -wälle und -terrassen in der Sömmerung	Stunde	28.-	–
Msö30	Attraktive Alpsiedlungen	Element	50-150.-	–
Msö31	Unterhalt von historischen Wegen und Viehtriebwegen	Meter	-30	–
Msö32	Ausgezäunte Wanderwege	Meter	-30	–
Msö33	Alpbetriebe mit fehlender Erschliessung (pro Höhenmeter 1.- zusätzlich)	Meter	-60	–

Trägerschaft: Verein LQP Schänis-Benken

Anmeldung und Auskünfte:
Gemeinde Schänis Marlen Thoma
055 619 61 65
Bernadette Duft
055 293 30 37

Gemeinde Benken

Präsident Verein
LQP Schänis-Benken: Martin Giger
Dörfli 796
723 Rufi SG
079 698 79 21
giger_martin@bluewin.ch

Ansprechperson Kanton: Nicole Inauen / Astrid Blau
Landwirtschaftliches Zentrum SG
Mattenweg 11
9230 Flawil
058 228 24 95
nicole.inauen@lzsg.ch

Gestaltung: suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft

Stand: März 2016

Der vollständige Projektbericht kann auf der Internetseite des Landwirtschaftsamtes des Kantons St. Gallen (LWA) heruntergeladen werden: www.landwirtschaft.sg.ch

